

ENERGIEVERSORGUNG DER ZUKUNFT: 3 SÄULEN & 3 OPTIONEN

Wie sich BDEW und BNetzA das neue EEG vorstellen

Während sich manche die Abschaffung des EEG oder wenigstens der EEG-Umlage wünschen, arbeitet die Bundesregierung an einer Novelle des EEG, die noch im Jahr 2020 kommen soll, aber auf sich warten lässt. Wie auch immer der Zeitplan des zuständigen Bundeswirtschaftsministeriums aussieht – die Vorstellungen des Verbandes der Energiewirtschaft für grundlegende strukturelle Änderungen liegen bereits auf dem Tisch, und auch die Ideen der Bundesnetzagentur (BNetzA) für die sogenannten „Prosumer“.

3 Säulen: wie der BDEW sich das EEG 2020 vorstellt

Der Bund der Deutschen Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) hat sein 3-Säulen-Modell bereits Mitte des Jahres 2019 vorgestellt.¹⁾

Säule 1: „subventionsfrei“

Die erste Säule „für subventionsfreie Erneuerbare Energien“ soll den Weg aus dem EEG heraus ebnen, und zwar durch Abbau von Hemmnissen bei der Vermarktung.

Zentrales Instrument dieser Vermarktung sollen sog. „PPAs“ sein, „Power Purchase Agreements“. Diese speziellen Stromlieferverträge dienen der Abnahme des aus einem Kraftwerk stammenden Stroms durch einen Stromversorger zu einem langfristig garantierten Preis. Allerdings sollen diese PPAs weder gesetzlich reguliert noch nach dem EEG subventioniert werden.

Die wesentliche Änderung zum EEG, das den Netzbetreibern quasi „gesetzliche 20 Jahre – PPAs“ auferlegt, und zwar auch für kleine PV-Anlagen, wäre die Überführung des Schicksals der Kraftwerksbetreiber in die Hände der großen Stromversorger. Diese werden (natürlich) vornehmlich Strom aus Großkraftwerken ankaufen, dessen unmittelbare Gesteuerungskosten niedriger sind. Die Vorteile kleinerer Dachanlagen beim Flächenverbrauch und die Option, durch intelligente dezentrale Modelle den Bedarf an großen Stromtrassen zu verringern, fallen damit bei Säule 1 unter den Tisch.

Hierzu passt, dass eine „Verbesserung der Refinanzierungsbasis“ des „subventionsfreien“ EE-Stroms durch eine Strompreiskompensation für energieintensive Unternehmen zum Ausgleich der Mehrkosten für die Erzeugung aus

Erneuerbaren Energien angestrebt wird. Das ist natürlich eine Subvention, allerdings wird sie zu Recht gefordert. Trotzdem zeigt diese Forderung, dass PPA's kein Wundermittel zur Vermeidung von Subventionen für Erneuerbare Energien sind. Sie zeigt außerdem, dass es hier um Großkraftwerke und um Projekte der großen Stromversorger geht.

In dieser Struktur und auf dieser Ebene eröffnen PPAs der Politik Möglichkeiten, industriepolitisch flexibel einzugreifen, indem für bestimmte Projekte ergänzende Garantien gegeben werden, sogenannte „CFDs“, die den PPA-Preis staatlich absichern. Auf diese Weise unterstützt die britische Regierung zum Beispiel das Kernkraftwerk Hinkley Point-C (ca. 10 ct./kWh). Das gleiche Instrument, in Deutschland etabliert, würde dem Wirtschaftsminister und den Stromkonzernen ähnlichen Gestaltungsspielraum für große Projekte geben, Erneuerbare Energien betreffend, natürlich.

Säule 2: „symmetrisch“

Die Säule 2 des BDEW, eine „Weiterentwicklung des EEG“, soll die Säule 1 dadurch flankieren, dass die EEG-Förderung über die Ausschreibung „symmetrisch“ gestaltet wird. Säule 2 soll demnach nur noch zum Zuge kommen, wenn der Förderkorridor durch die „subventionsfreien“ PPAs nicht ausgeschöpft wird.

„Symmetrisch“ meint, dass die Förderung einen konstanten Strompreis für den eingespeisten Strom in beide Richtungen garantiert: Wird der im Modell der Direktvermarktung nach dem EEG garantierte Strompreis („anzulegender Wert“) vom Marktpreis unterschritten, gibt der Fördergeber Geld dazu („Marktprämie“), wird er überschritten, bekommt der Fördergeber Geld zurück (negative Marktprämie). Das soll verhindern, dass die EEG-Förderung attraktiver ist, als ein PPA auf gleichem Strompreis-Niveau, weil bei der EEG-Förderung nach aktuellem Stand Strompreisspitzen „mitgenommen“ werden können.

Man muss sich aber fragen, ob das wirklich zutrifft. Vielleicht würden sich, wenn privatwirtschaftlich finanzierte PPAs mit der staatlich angeordneten Direktvermarktung konkurrierten, „anzulegende Werte“ bei der Förderung etablieren, die unter den Strompreisen bei PPAs lägen, weil die Anlagenbetreiber bei den Ausschreibungen die Chance auf Zusatzgewinne einkalkulieren.

Fragwürdig ist auch, dass in Säule 2 die Kombination der Förderung mit einer Eigenversorgung, wie bisher auch, verboten sein soll. Eigenversorger, die infolge der Ersparnis beim Eigenstromverbrauch für den Überschuss womöglich günstigere Gebote auf die Förderung abgeben könnten als Volleinspeiser, sollen also auch weiterhin aus dem EEG-Modell herausgehalten werden und müssten – wie bisher – ohne (EEG-) Förderung ihren Strom verkaufen. Warum eigentlich?

Wie man unschwer erkennt zielt auch Säule 2 auf Großanlagen, die an der Ausschreibung teilnehmen.

Die Not der auf 750 kW-Projekte spezialisierten Errichter, die händeringend auf die versprochene, aber nicht realisierte Aufhebung des 52 GW – Deckels warten, könnte sich also in einen strukturell verfestigten Zustand verwandeln, der so gewollt ist. Möglicherweise. Denn auch Säule 3 bietet für diese Anlagengrößen wenig an.

Säule 3: „Prosumer“

Nach dem Willen des BDEW soll Säule 3 die „Prosumer“ im Sinne der revidierten Erneuerbaren-Energien-Richtlinie von 2018 (EE-RL 2018 oder RED2) bedienen. Bei großen Anlagen ist eine „explizite“ Förderung bei Gleichstellung mit Netzstrom vorgesehen, wahlweise auch eine „implizite“ Förderung mit einem Infrastrukturbeitrag bei kleinen Anlagen.

Hierzu kann man direkt zu den Vorstellungen der BNetzA für den Bereich der Prosumer übergehen, die zwar nicht exakt

BDEW – der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft ist als Interessenverband der Energiewirtschaft und versucht in deren Sinne die Politik zu beeinflussen. Hierbei repräsentiert er unter anderem die großen Stromversorger. Die insgesamt rund 1.900 dem BDEW angeschlossenen Unternehmen decken nach Angaben des Verbandes etwa 90% des in Deutschland gelieferten Stroms ab. Etwa 65 von etwas über 500 Terawattstunden Jahresstromverbrauch in Deutschland werden allerdings gar nicht geliefert, sondern von den Verbrauchern selbst hergestellt. Die Interessen der Selbstversorger werden vom BDEW naturgemäß nicht vertreten, und auch Vermieter, die in ihren Objekten selbst Strom erzeugen, Bürgersolargenossenschaften und ähnliche Betreiber dezentraler Modelle sind eher nicht die Klientel des BDEW.

den Vorschlägen des BDEW entsprechen, aber dessen Erwägungen und Anliegen aufgreifen und schon viel konkreter sind.

3 Optionen für Prosumer – was die BNetzA für den Direktverbrauch vor Ort plant

Die BNetzA möchte für ausgeförderte und Prosumer-Anlagen drei Optionen anbieten, die deren „Marktintegration“ sicherstellen sollen.

Netzbetreiber – Option

Aus diesen drei Optionen am schnellsten erklärt ist die „Netzbetreiber-Option“, die der Vergütung nach dem bisherigen Modell des EEG entspricht, wobei nach Förderende 80% des Marktwertes (MWSolar, ca. 3 ct./kWh) vom Netzbetreiber gezahlt werden sollen. Ausgeschlossen werden soll in diesem Modell allerdings die Eigenversorgung. Von einem „Prosumer-Modell“ kann insoweit eigentlich gar nicht die Rede sein.

Marktoption

Die „Marktoption“ dagegen soll ein wirkliches Modell für Prosumer darstellen. Es verbindet allerdings die Erlaubnis, Eigenversorgung mit Überschusseinspeisung zu kombinieren, mit hohen Hürden: Der Eigenversorger muss den Überschuss über einen Direktvermarkter vermarkten, wofür die Fernsteuerbarkeit der Anlage erforderlich ist, und seinen Verbrauch über registrierende Lastgangmessung (RLM) viertelstundengenau erfassen lassen, wie ein Großverbraucher. Die erheblichen Kosten für diese Technik werden sich allenfalls für große Anlagen rechnen.

Warum für kleine Eigenversorgungsanlagen ein Betrieb ohne RLM nicht tolerierbar sei, erklärt der BNetzA-Referatsleiter Stratmann im Interview mit Guido Bröer²⁾ so: In den Bilanzkreisen der Stromversorger werden die Haushaltskunden mit einfachen Jahresstromzählern über Standardlastprofile berücksichtigt, die die statistischen Mittelwerte des Stromverbrauchs eines Haushalts über den Tagesverlauf abbilden. Der Stromversorger muss in jeder Viertelstunde eines Tages so viel Strom in das Netz einspeisen, wie voraussichtlich – nach Maßgabe dieser Standardlastprofile – verbraucht wird. Eigenversorger verbrauchen nun in den Zeiten, in denen ihre Anlagen Strom liefern, entsprechend weniger Strom. Da das im Bilanzkreis des Stromversorgers aber nicht berücksichtigt werde, speise dieser zu viel Strom ein, der dann vom Netzbetreiber teuer über Regelsysteme abgeführt bzw. gespeichert werden müsse. Effektiv werde also der vom Eigenversorger verbrauchte Strom doppelt produziert und aufwändig aus dem Netz wieder entfernt.

Das ist zweifellos ein gewaltiger Missstand. Allerdings entsteht dieser allein dadurch, dass der Strom aus Eigenversorgungsanlagen in den Bilanzkreisen der Stromversorger nicht berücksichtigt wird. Das ist nicht zwangsläufig so, denn bei der Volleinspeisung nach der „Netzbetreiber-Option“ und bei all den von der RLM-Messung bisher verschonten PV-Kleinanlagen nach aktuellem EEG funktioniert die Berücksichtigung des Stroms aus den Kleinanlagen im Bilanzkreis der Netzbetreiber durchaus, und das auch ohne RLM-Zähler. Warum also kann der Strom der gleichen Anlagen in der „Marktoption“ nicht auf die gleiche Art und Weise im Bilanzkreis der Stromversorger berücksichtigt werden?

Diese Frage sollte bohrend gestellt werden, denn sie berührt Artikel 3 Grundgesetz (Gleichheit vor dem Gesetz) Art. 21 Abs. 2 der 2018 revidierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU³⁾, der für die Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, die an Ort und Stelle verbleibt, „diskriminierende oder unverhältnismäßige Verfahren“ verbietet.

Lieferanten – Option

Auch die dritte Option, die die BNetzA Prosumern anbieten will, leitet die Notwendigkeit von zusätzlichen Belastungen der Eigenversorger aus dem Bilanzkreis ab. Nur wird hier – wie in der Netzbetreiber- bzw. Volleinspeise-Option kein Technik-Overkill mit RLM-Messung und Fernsteuerung vorgeschrieben. Ein einfacher Jahresstromzähler soll – nun doch – für Einspeisung und Verbrauch genügen, wenn der Prosumer sich einem „Lieferanten“, d.h. einem Stromversorger anvertraut. Nur soll der Prosumer diese Option teuer bezahlen, indem Einspeisung und Netzbezug „symmetrisch“ mit Netzentgelten und Umlagen „bepreist“ werden und er für die Aufnahme des Stroms in den Bilanzkreis des Stromversorgers einen Basispreis bezahlt, der sich nach der Anlagengröße richten soll. Letztendlich soll es also teuer werden, sich selbst zu versorgen. Das Argument hierfür ist die vermeintliche „Entsolidarisierung“ der Eigenversorger, deren angeblich gerechter Beitrag zu Netz und Versorgungssicherheit zugleich den Vorteil örtlich erzeugten Stroms gegenüber dem in Großkraftwerken erzeugten und aufwändig transportierten Strom zunichtemacht. Ob zu Recht oder nicht, wird im Fall einer Umsetzung dieser Ideen sicherlich der Europäische Gerichtshof entscheiden.

Eine Mogelpackung?

Ob man das Bemühen der Bundesnetzagentur, die vermeintliche „Entsolidari-

BNetzA – die Bundesnetzagentur ist die dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstehende Behörde zur Überwachung und Durchsetzung der Regulierung der Energie- und Telekommunikationsmärkte. Sie hat sich in den letzten Jahren unter anderem mit dem „Leitfaden Eigenversorgung“ neben der Clearingstelle EEG-KWKG als eine Stelle etabliert, die Auslegungshinweise zum geltenden Recht erteilt, und arbeitet, wie man unschwer erkennen kann, mit dem gleichen Personal nun auch an Konzepten für Gesetzesinitiativen des Ministeriums für das EEG.

sierung“ der Prosumer und die angeblichen Auswirkungen der Eigenversorgung auf das Netz drastisch zu bebildern, um dann ebenso drastische Verschlechterungen der Konditionen für den Eigenverbrauch als „Marktintegration“ zu verkaufen, als Mogelpackung ansehen muss, hängt letztlich von der Beantwortung der oben aufgeworfenen Fragen ab. Wer ob der Namensgebung eine feine Auswahl für Prosumer erwartet hatte, wird jedenfalls enttäuscht.

Unfreundlich gegenüber Versorgungsmodellen außerhalb der großen Stromwirtschaft ist das Spiel mit den drei „Optionen“ oder „Säulen“ auf jeden Fall. Und das nicht einmal wegen der Schlechterstellung der Eigenversorger. Denn die wirklich wichtigen Fragen bleiben unbeantwortet: Was ist eigentlich mit den 750 kW – Anlagen? Wie gehen gemeinschaftliche Eigenversorgung und kleiner Mieterstrom?³⁾ Fragen, die unbeantwortet, ja sogar ungestellt bleiben. Am Ende wirken die vielen Säulen und Optionen wie ein Hütchenspiel, das den Blick von den wahren Problemen ablenkt. Aber wer kann das bei dem zu einem Irrgarten verkommenen EEG noch beurteilen? Die Vorschläge des BDEW und der BNetzA machen es jedenfalls nicht einfacher.

Fußnote

- 1) www.bdew.de/service/stellungnahmen/bdew-positions-papier-das-3-saeulenmodell/
- 2) www.solarserver.de/2020/03/19/interview-mit-peter-stratmann-zum-prosumer-modell-der-bundesnetzagentur-audio/
- 3) Die EU-Richtlinie wurde von Philipp Boos in Ausgabe 1/2020 ausführlich vorgestellt

ZUM AUTOR:

► Peter Nümann

Rechtsanwalt, NUEMANN + SIEBERT LLP
www.nuemann-siebert.com
www.green-energy-law.com